

Beschluss

VO/OS/20-0872/2018

Status: öffentlich

Zustimmung zur Wahl des stellvertretenden Gemeindeführers in der Freiwilligen Feuerwehr Elmenhorst/ Lichtenhagen

Amt / Sachbearbeiter/in: Fachbereich Bürgerdienste / Frau Anne Stricker	Erstellungsdatum: 15.06.2018
---	------------------------------

Beratungsfolge:		Beschluss Nr.:	
Datum der Sitzung	Gremium		
28.06.2018	Gemeindevertretung Elmenhorst/Lichtenhagen		

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung stimmt der Wahl des stellvertretenden Gemeindeführers der Freiwilligen Feuerwehr Elmenhorst/ Lichtenhagen zu.

Beratungsergebnis:

Gremium:

Sitzung am:

TOP:

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> laut Beschlussvorschlag
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschlussvorschlag

Ja-Stimmen: _____

Nein-Stimmen: _____

Stimmenenthaltungen: _____

Problembeschreibung/Begründung:

Am 06.04.2018 fand die Wahl der Gemeindeführung in der Freiwilligen Feuerwehr statt. Herr Peter Westendorf, der für das Amt des stellvertretenden Gemeindeführers kandidierte, erreichte erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht (13 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen, 1 x Enthaltung). Im zweiten Wahlgang hingegen wurde die erforderliche Mehrheit erreicht (11 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen), jedoch nahm Herr Westendorf die Wahl nicht an. Daher wurde für die Position des stellvertretenden Gemeindeführers ein neuer Wahlvorschlag durch die Kameraden eingereicht:

Norman Ziegler

Der stellvertretende Gemeindeführer einer Feuerwehr wird gemäß § 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG) aus der Mitte der aktiven Mitglieder für sechs Jahre gewählt.

Nach § 12 Abs. 2 BrSchG unterliegt die Wählbarkeit folgenden Voraussetzungen:

Der Kamerad muss	Norman Ziegler
<ul style="list-style-type: none"> - mindestens vier Jahre aktiv einer Freiwilligen Feuerwehr angehören, - die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzen, - für das Amt erforderlichen Lehrgänge besucht haben oder bei Annahme der Wahl zur Teilnahme verpflichtet und - das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. 	<ul style="list-style-type: none"> - ist seit 02.05.2000 Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr, - Im Führungszeugnis befinden sich keine Eintragungen; ebenfalls steht Herr Ziegler für die freiheitlich demokratische Grundordnung ein (Eigenerklärung) - Gruppenführer: 09.09.2011 - Leiter einer Feuerwehr: Verpflichtung zur Absolvierung des Lehrganges bei Annahme der Wahl - Herr Ziegler ist 34 Jahre alt

Im Ergebnis wird festgestellt, dass der Kamerad die Voraussetzungen erfüllt und somit wählbar ist.

Die Wahl des stellvertretenden Gemeindeführers bedarf gemäß § 12 Abs. 1, Satz 3 BrSchG M-V in Verbindung mit dem einschlägigen Kommentar der Zustimmung der Gemeindevertretung, die mithin ein erhebliches Mitspracherecht bei der Auswahl der Führungspersönlichkeiten der Freiwilligen Feuerwehr hat (Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung).

Wird die Zustimmung nicht erteilt, so muss die Freiwillige Feuerwehr neue Wahlvorschläge einreichen.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Einvernehmen erteilt
Bürgermeister

fachliche Richtigkeit
Fachbereichsleiter

entfällt
haushaltsrechtliche Richtigkeit
Fachdienstleiterin Finanzverwaltung

Anlagen: keine

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung haben folgende Abgeordnete weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung mitgewirkt:

.....
Bürgermeister

.....
stellv. Bürgermeister/in